



Satzung des Vereins

„spot Regensburg e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „spot Regensburg e. V.“
2. Der Verein dient der Schaffung einer Skatehalle und Förderung der Jugend- und Sportkultur.
3. Der Verein ist lt. Schreiben des Amtsgerichts Regensburg, Registergericht, vom 19.04.2010 unter VR 200557 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung von optimalen Voraussetzungen für eine witterungsunabhängige Anlage und deren dauerhafter Erhalt zum Training und zur Ausübung der Funsportarten „Skateboard“, „Inliner“, „BMX“ und ergänzender Sportarten als Ort zur Förderung von offener Jugendarbeit in der Region Regensburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein führt Maßnahmen durch, die geeignet sind, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, zu erhalten oder zu verbessern um:
 - a) junge Menschen zu stützen und in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie
 - b) die Rechte junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu befördern.
5. Der Verein ergreift Maßnahmen zur Förderung und Durchführung für ein geordnetes und bedürfnisorientiertes Sport- und erlebnispädagogisches Freizeitangebot für Jugendliche wie z. B. Ferienfreizeiten, Contests, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen.
6. Der Verein kann andere Einrichtungen und Maßnahmen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an einen durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein zwecks Förderung des Regensburger



Kinderweihnachtshilfswerk (gegr. 1923, Geschäftsführung bei Amt für Soziales, Stadt Regensburg) und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bedürftiger Familien durch finanzielle Zuwendungen, mit der Auflage, es für einen den Aufgaben des Vereins vergleichbaren Zweck zu verwenden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische sowie volljährige natürliche Personen können als Fördermitglied aufgenommen werden.
2. Jedes Mitglied ist zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 5), Ausschluss (Abs. 6) oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit, mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Bereits gezahlte Beiträge für Zeiträume nach dem Austritt werden nicht erstattet.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder die Regeln dieser Satzung schwer verstoßen, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstigen Verpflichtungen für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und -eigentum sind innerhalb einer Woche nach Ausschluss zurückzugeben.
7. Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in Form von Geldbeiträgen. Die Höhe, Fälligkeit und weitere Modalitäten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden.
2. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.





3. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder E-Mail eine Vorstandssitzung einberufen.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Vorstandes wiederzugeben. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf von sieben Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und die entsprechende Niederschrift allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
8. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam ermächtigt, im Namen des Vorstandes die zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Vorstand entgegenzunehmen.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
10. Der Vorstand kann zur selbsttätigen Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vereinstätigkeit einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 30 BGB). Diese/r ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
12. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung zum 30. April jeden Jahres den Geschäftsbericht für das vorangegangene Jahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Änderung des Vereinszwecks
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - g) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form erklären.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 9 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens; dieses darf nur für Zwecke der Jugendhilfe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft gegeben werden.
4. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht über die Empfänger des verbleibenden Vermögens, so fällt dieses an das Regensburger Kinderweihnachtshilfswerk (gegr. 1923, Geschäftsführung bei Amt für Soziales, Stadt Regensburg) zur Unterstützung von Kindern bedürftiger Familien durch finanzielle Zuwendungen, mit der Auflage, es für einen den Aufgaben des Vereins vergleichbaren Zweck zu verwenden.

Regensburg, 1. Februar 2010

